



VERBAND BERNISCHER NOTARE

Testament und Erbvertrag

Wer erbt?

Fragen Sie Ihre Notarin
oder Ihren Notar

PERSÖNLICH – DISKRET – KOMPETENT



Man spricht nicht gerne vom Tod. Und doch muss man sich früher oder später damit befassen. Dazu gehört auch die Frage, was mit dem Vermögen geschehen soll. Will man das nicht dem Gesetz überlassen, bestehen verschiedene Möglichkeiten, seinen Nachlass zu regeln.

Der Lesbarkeit halber verzichten wir in der Regel auf das Nennen beider Geschlechtsformen. Selbstverständlich sind stets beide angesprochen.



Grundbegriffe des Erbrechts

Das Erbrecht

Die Vermögensnachfolge beim Tod einer Person ist im Zivilgesetzbuch geregelt. Dieses enthält Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge, Testament und Erbvertrag, den Erwerb und die Ausschlagung einer Erbschaft, und es stellt Regeln auf für die Teilung des Nachlasses.

Das Erbe

Mit dem Tod eines Menschen geht dessen Vermögen mit Aktiven und Passiven an die Erben über. Die Erben erwerben das Vermögen, aber auch die Schulden gemeinsam. Für letztere haften sie mit ihrem eigenen Vermögen.

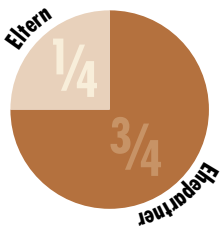
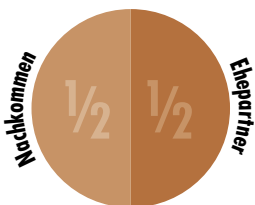
Die gesetzliche Erbfolge

Ändert der Erblasser die gesetzliche Erbfolge nicht, so fällt sein Nachlass an die gesetzlichen Erben, das heisst, an seine Nachkommen oder an die eigenen Verwandten in der Reihenfolge des Verwandtschaftsgrades sowie an den überlebenden Ehepartner. Wenn keine Erben vorhanden sind, fällt die Erbschaft an den Wohnsitzkanton oder an die Gemeinde.

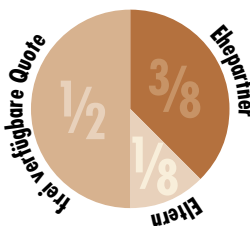
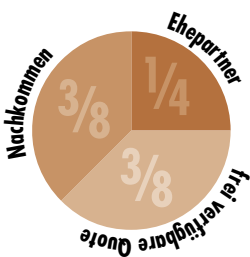
Gesetzliche Erbteile

Das Gesetz regelt für den Fall, dass nach dem Tod keine Verfügung des Erblassers vorliegt, die Erbteile der gesetzlichen Erben. Die Höhe hängt davon ab, wer den Nachlass mit wem teilen muss: Kinder und überlebende Ehepartner teilen den Nachlass hälftig. Sind keine Nachkommen vorhanden, erhält der Ehepartner $\frac{3}{4}$ und die Eltern $\frac{1}{4}$. Neben diesem Erbteil steht dem Ehepartner der güterrechtliche Anspruch zu.

Gesetzliche Erbteile



Pflichtteile und frei verfügbare Quoten





Pflichtteile

Der Erblasser kann über sein Vermögen grundsätzlich frei verfügen. Er hat jedoch die Pflichtteile der nächsten Erben zu beachten. Sie betragen für Nachkommen drei Viertel, für Eltern (nicht jedoch für Geschwister) und Ehepartner die Hälfte der gesetzlichen Erbteile. Je nachdem, welche pflichtteilsgeschützten Erben hinterlassen werden, beträgt die frei verfügbare Quote zwischen einem Viertel und der Hälfte des Nachlassvermögens.

Testament und Erbvertrag

Über das nicht pflichtteilsgeschützte Nachlassvermögen kann in einem Testament oder Erbvertrag frei verfügt werden. Es kann einem Erben zugewiesen oder es können weitere Personen als Erben bezeichnet oder Vermächtnisse ausgesetzt werden. Es ist aber auch möglich, in einem Testament Teilungsbestimmungen aufzustellen oder einen Willensvollstrecker zu ernennen.



Fragen aus der Praxis

Testament oder Erbvertrag?

Worin liegt der Unterschied? Das Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit aufgehoben oder durch eine neue ersetzt werden kann. Der Erbvertrag hingegen wird von mindestens zwei Parteien abgeschlossen. Er kann nur in gegenseitigem Einverständnis geändert oder aufgehoben werden. Ein zwischen Ehegatten abgeschlossener Erbvertrag wird mit der Scheidung ungültig.

Formvorschriften

Ein Testament ist nur gültig, wenn es ganz von Hand geschrieben, mit vollständigem Datum und Unterschrift versehen ist oder von einer Notarin oder einem Notar beurkundet wurde.

Erbverträge müssen notariell beurkundet sein. Notarielle Urkunden genießen erhöhte Rechtssicherheit und Beweiskraft, sodass sie kaum erfolgreich angefochten werden können.



Aufbewahrung

Testament und Erbvertrag kann man privat aufbewahren, aber auch bei der Gemeinde oder einer Notarin oder einem Notar hinterlegen. Der Schweizerische Notarenverband führt ein zentrales Testamentenregister über die hinterlegten Verfügungen. Alle vorgefundenen Testamente sind der Gemeinde am letzten Wohnort des Erblassers oder der Notarin oder dem Notar zuzustellen, die sie den Erben eröffnet.

Erbverträge werden von der Notarin oder vom Notar eröffnet, sofern dies gewünscht wird.

Erbteilung

Die Erben können eine Erbteilung grundsätzlich frei vereinbaren. Gewisse Vorrechte besitzt der überlebende Ehegatte in Bezug auf die eheliche Wohnung und den Hausrat.

Jeder Erbe hat Anspruch darauf, dass das Vermögen zu den Verkehrswerten geteilt wird. Einzig bei landwirtschaftlichen Gewerben besteht für den Selbstbewirtschafter ein Recht auf Zuweisung zum Ertragswert, wobei den anderen Erben während 25 Jahren ein Gewinnanteilsrecht zusteht. Eine Erbteilung kann nur mit Zustimmung aller Erben vereinbart oder ansonsten vor Gericht durchgesetzt werden.



Begünstigung des Ehepartners

Der überlebende Ehepartner hat nach dem Tod des Partners zweierlei Ansprüche. Einerseits kann er güterrechtliche Forderungen geltend machen und andererseits hat er Anspruch auf einen Anteil am Nachlassvermögen. Anstelle dieses Anspruchs kann ihm der Erblasser durch ein Testament eine lebenslängliche Nutzniessung an den Erbteilen gemeinsamer Nachkommen einräumen. Wünschen die Ehepartner eine möglichst weitgehende Begünstigung des Überlebenden, so erreichen sie dies durch eine Kombination von Ehe- und Erbvertrag.

Erbvorbezug

Ein Erbe kann auch begünstigt werden, indem ihm der Erblasser bereits zu Lebzeiten bestimmte Vermögenswerte, zum Beispiel eine Liegenschaft, als Vorempfang seines künftigen Erbteils überträgt. Die gesetzlichen Erben haben die erhaltenen Vorempfänge gegenüber den Miterben auszugleichen. Bei Grundstücken wird oft ein Anrechnungswert vereinbart.



Vorkehrungen nach dem Todesfall

Nach einem Todesfall treffen die Behörden folgende Massnahmen:

- Der Siegelungsbeamte der Gemeinde nimmt – häufig noch vor der Beerdigung – ein Siegelungsprotokoll (provisorische Vermögensaufnahme) auf und lässt sich die vorhandenen Testamente aushändigen.
- Die Gemeinde resp. die Notarin oder der Notar eröffnet den gesetzlichen und eingesetzten Erben die letztwilligen Verfügungen und benachrichtigt die Vermächtnisnehmer. Jeder Erbe kann bei Formmängeln oder Pflichtteilsverletzungen Einspruch oder bei Gericht Klage erheben.
- Der Regierungsstatthalter ordnet ein Steuerinventar an, wenn das Vermögen der verstorbenen Person eine bestimmte Summe erreicht. Ein öffentliches Inventar wird auf Verlangen eines Erben verfügt.
- Die Vormundschaftsbehörde beschliesst die Aufnahme eines Erbschaftsinventars, wenn unmündige Kinder vorhanden sind oder ein Erbe ohne Vertretung im Ausland weilt. Für unmündige Kinder wird zudem eine zeitlich befristete Beistandschaft angeordnet.
- Die kantonale Steuerverwaltung setzt aufgrund des notariellen Inventars oder der Erbschaftssteueranzeige Erbschaftssteuern fest, überprüft frühere Steuerveranlagungen des Erblassers und erhebt allfällige Nach- und Strafsteuern.



Die Aufgaben der Urkundsperson im Erbrecht

Notarinnen und Notare

- verfassen Testamente / Erbverträge und beurkunden sie;
- errichten Steuer-, Erbschafts- und öffentliche Inventare;
- eröffnen Testamente und Erbverträge;
- stellen Erbenscheine aus.

Dank der Erfahrung und Ausbildung sind sie geeignet für:

- die Durchführung von Erbschaftssteuerverfahren;
- die Verwaltung und Liquidation des Nachlassvermögens und die Durchführung der Erbteilung;
- Willensvollstreckungsmandate;
- die Beratung und Regelung von Unternehmensnachfolgen.

Ziehen Sie uns für alle Rechtsfragen rechtzeitig bei!



Die Notarin und der Notar – Ihre Partner in juristischen Angelegenheiten

Unabhängige Fachleute

Die bernischen Notarinnen und Notare sind Juristen mit Hochschulausbildung, die ihren Beruf unabhängig ausüben. Sie unterstehen einer ständigen Aufsicht. Ihre Gebühren sind in einer Verordnung geregelt.

Beratende Urkundspersonen

Dank ihrer vielseitigen Ausbildung können die bernischen Notarinnen und Notare nicht nur öffentliche Urkunden ausstellen, sie bieten auch eine umfassende zivil- und steuerrechtliche Beratung an. Sie sorgen dafür, dass die von ihnen vorbereiteten Verträge (Ehe- und Erbverträge, Kaufverträge, Dienstbarkeitserrichtungen) und Urkunden (Testamente, Stiftungserrichtungen, Gesellschaftsgründungen) klar formuliert werden und somit kaum Konfliktstoff beinhalten.

Umfassende Dienstleistung

Notarinnen und Notare beraten Sie kompetent. Sie erledigen alle mit einem Geschäft verbundenen Aufgaben, treffen die Abklärungen, führen Verhandlungen und reichen die erforderlichen Dokumente bei den Behörden ein. Dank der strengen beruflichen Aufsicht und dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis sind sie die idealen Partner für Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte.

Fragen Sie Ihre Notarin oder Ihren Notar. Sicher ist sicher.



VERBAND BERNISCHER NOTARE

Sekretariat:
Waisenhausplatz 14
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 311 09 79
Fax 031 311 09 82
info@bernernotar.ch

Mehr Informationen?

WWW.BERNERNOTAR.CH